

**GWG: Mieterbelange ernst nehmen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00998  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 -  
Sendling am 25.10.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10090**

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00998

**Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 31.07.2023**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 25.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00998 (Anlage 1) beschlossen.

Danach wird die GWG München aufgefordert, im Rahmen der laufenden Geschäfte regelmäßig Mieterversammlungen zu organisieren.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Stadtbezirk 06-Sendling, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirk 06 - Sendling führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Bei der GWG München ist grundsätzlich eine ausreichende Mitbestimmung und Information der Mieter\*innen etabliert. Darüber hinaus ist die GWG München offen für Mieterversammlungen und freut sich über das damit ausgedrückte Interesse der Mieter\*innen an ihrer Wohnanlage.

In diesen dynamischen Zeiten ist die GWG München - auch unter dem Gesichtspunkt ihres sozialen Auftrages, stetig dabei, ihren Kundenservice im Rahmen der sozialorientierten Hausverwaltung anzupassen und sich dementsprechend weiterzuentwickeln.

Aufgrund der pandemischen Lage wurde im Jahr 2022, zum Schutz und Gesundheit der Mitarbeiter\*innen, von einer Organisation größerer Menschenansammlungen abgesehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00998 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk 06-Sendling am 25.10.2022 wird nach Maßgabe vorstehender Ausführungen entsprochen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Höpner, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann (Beteiligungsmanagement), ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach bei der GWG München grundsätzlich eine ausreichende Mitbestimmung und Information der Mieter\*innen etabliert ist.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00998 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk 06 – Sendling am 25.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München  
Der/ die Vorsitzende Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

## IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 06-Sendling
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd
4. An das Revisionsamt
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## **V. Abdruck von I. – IV.**

### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/Team

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

kann vollzogen werden

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

## **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03

i. A.